

■ ARCHIVORDNUNG

für das Archiv der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar/
THÜRINGISCHES LANDESMUSIKARCHIV

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 79 Abs. 1 und 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49) und § 5 des Thüringer Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (Thüringer Archivgesetz) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 137), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar die nachstehende Archivordnung. Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 16. Dezember 1996 der Archivordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlass vom 06. Februar 1997 in AZ H 5-761/20-122 die Ordnung genehmigt.

PRÄAMBEL

Das Archiv der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar / THÜRINGISCHES LANDESMUSIKARCHIV (HSA/ThLMA) dient der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie darüber hinaus der sonstigen wissenschaftlichen Arbeit und sachlichen Information. Es wirkt an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der Hochschule, der regionalen Musikgeschichte sowie weiterer musikhistorischer Thematika mit, die sich aus seinen Beständen ergeben und beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule. Das HSA/ThLMA unterstützt die Ausbildung der Studierenden durch spezifische Lehrveranstaltungen und Projekte.

§ 1 RECHTSSTELLUNG UND LEITUNG

Das Archiv der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar ist als öffentliches Archiv eine selbständige und zentrale Einheit der Hochschule. Es hat einen Leiter und ist dem Kanzler sowie der Fachaufsicht des Direktors des Instituts für Musikwissenschaften unterstellt.

§ 2 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

(1) Dem HSA/ThLMA obliegen Erfassung, Verwahrung, Erhaltung und Erschließung aller Unterlagen, die es von den Organen, Fachbereichen und Einrichtungen sowie der Verwaltung der Hochschule übernimmt und die aufgrund ihrer Archivwürdigkeit dauernd aufbewahrt werden. Archivwürdig sind Unterlagen, die wegen ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind. Das HSA/ThLMA stellt die Archivwürdigkeit von Unterlagen fest, die nicht auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dauernd aufzubewahren sind. Das HSA/ThLMA stellt das Archivgut für die öffentliche Benutzung zur Verfügung.

(2) Unterlagen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Urkunden, Schriftstücke, Akten, Protokolle, Matrikeln, Karteien, Listen, Drucksachen, Bild-, Film- und Tonmaterialien jeglicher Art, Dienstsiegel sowie sonstige Informations- und Datenträger.

(3) Das HSA/ThLMA kann zur Dokumentation der Geschichte der Hochschule sowie zur Musikgeschichte auch Unterlagen von anderen Stellen und Privatpersonen, insbesondere von ehemaligen Hochschulangehörigen, übernehmen, erfassen, verwahren, erhalten, erschließen und

allgemein benutzbar machen oder andere Stellen und Privatpersonen bei der Wahrung dieser Aufgabe unterstützen. Privates Schriftgut wird im allgemeinen als Schenkung, in Ausnahmefällen nach vertraglicher Regelung zwischen Eigentümer und Hochschule auch als Hinterlegung mit Eigentumsvorbehalt in das HSA/ThLMA übernommen.

(4) Das HSA/ThLMA hat neben einer Dienstbibliothek auch Sammlungen fortzuführen oder anzulegen, soweit diese zur Ergänzung, Erschließung und Benutzung des Archivgutes, der Aufgaben des HSA/ThLMA und der Erforschung der Geschichte der Hochschule sowie der regionalen Musikgeschichte erforderlich und dienlich sind. Sammlungsgut sind insbesondere Autographen, Handschriftenproben, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente, Flugschriften, Zeitungsausschnitte, Plakate, Periodika der Hochschule sowie Museumsgut und Erinnerungsgegenstände aller Art, die einen Bezug zur Hochschule und ihrer Geschichte aufweisen.

§ 3 ÜBERNAHME VON ARCHIVGUT

(1) Die in § 2 Abs. 1 genannten Stellen bieten alle Unterlagen, die sie für die laufenden Geschäfte nicht mehr benötigen, dem HSA/ThLMA an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung dem Hochschularchiv anzubieten.

(2) Das HSA/ThLMA entscheidet in Absprache mit der anbietenden Stelle über die Übernahme von Unterlagen, denen historischer Wert zukommt und die dauernd aufzubewahren sind, sofern durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften keine längere Verweildauer bei der abgebenden Stelle vorgesehen ist. Auswahl und Form der Übernahme vereinbart das HSA/ThLMA mit der anbietenden Stelle.

(3) Den unter § 2 Abs. 1 genannten Stellen ist es nicht gestattet, Unterlagen nach eigenem Ermessen zurückzuhalten, zu veräußern, zu vernichten oder der Vernichtung zuzuleiten. Näheres regelt die Ordnung für die Übergabe von Schriftgut durch die aktenführenden Stellen.

§ 4 DATENSCHUTZ UND SICHERUNG

(1) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist das Archivgut einschließlich der seiner Erschließung dienenden Hilfsmittel vor unbefugter Nutzung zu sichern. Ebenso ist der Schutz personeller Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimschutz unterliegen, zu gewährleisten.

(2) Rektor und Kanzler haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Bewahrung der Archivmaterialien vor Vernichtung, Verlust, Beschädigung und unerlaubtem Zugriff sicherzustellen.

(3) Zur besseren Erschließung darf das Archivgut mittels elektronischer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in der Benutzungsordnung des HSA/ThLMA genannten Zwecke zulässig.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das HSA/ThLMA ist innerhalb der Schutzfristen gemäß Thüringer Archivgesetz § 17 nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 5 RECHT AUF AUSKUNFT UND GEGENDARSTELLUNG, BESCHEINIGUNGEN

(1) Das Auskunftsrecht gemäß § 13 des Thüringer Datenschutzgesetzes bleibt unberührt. Statt einer Auskunft kann Einsicht in das Archivgut gewährt werden.

(2) Wer Richtigkeit zu Angaben einer Person bestreitet, kann verlangen, dass dem Archivgut seine Gegendarstellung beigefügt wird, wenn er ein berechtigtes Interesse daran glaubhaft macht. Nach seinem Tod steht dieses Recht dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern zu.

(3) Rechtsansprüche auf Berichtigung personenbezogener Angaben bleiben unberührt, richten sich jedoch gegen die Stelle, bei der die Unterlagen entstanden sind. Löschanträge gemäß Thüringer Datenschutzgesetz sind nach der Übergabe der Unterlagen an das HSA/ThLMA ausgeschlossen.

(4) Das HSA/ThLMA darf Bescheinigungen über Studienzeiten, Zeugnisse, belegte Vorlesungen, Examina, Diploma usw. ausstellen soweit sie durch Unterlagen im Archiv belegt sind. Dasselbe gilt für die Ausfertigung von Zweitschriften von Studienbüchern, Zeugnissen usw.

§ 6 NUTZUNG DES ARCHIVGUTES

Die Nutzung des Archivgutes wird in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Die Archivordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Prof. Dr. Wolfram Huschke
Rektor

Weimar, den 1.10.98